

XXXX

Ansprechpartner: XXXX

Amtsgericht Ulm
Familiengericht, Geschäftszimmer
Zeughausgasse 14
89073 Ulm

Telefon: XXXX

Fax: XXXX

E-Mail: XXXX

Datum: XXXX

In Sachen

XXXX

XXXX

Gegen die Verfügung „Beweisbeschluss“ des Gerichts vom XXXX lege ich hiermit Rechtsmittel ein. Einerseits handelt es sich bei diesem Rechtsmittel um eine Anhörungsrüge, andererseits möge das Gericht für den Fall, dass dieser nicht entsprochen wird, in diesem Rechtsmittel ersatzweise eine sofortige Beschwerde sehen. Im Übrigen verweise ich auf die Rechtsprechung im Verfahren OLG Frankfurt vom 08.12.2015 (4 WF 244/15).

I. Verfahrenskostenhilfe

Ich beantrage im vorliegenden Verfahren generell Verfahrenskostenhilfe für alle jetzigen und eventuellen zukünftigen Verfahren und stelle bei Bedarf auf Anfrage dem Gericht fehlende Unterlagen zur Verfügung.

II. Einvernehmlichkeit bei Gutachterausswahl

Ich beantrage:

- A. Der Gutachter wird einvernehmlich durch die Parteien gem. § 404 Abs. 5 ZPO und § 156 FamFG ausgewählt.

Der im vorigen Verfahren beauftragte Gutachter hatte ein mangelhaftes Gutachten vorgelegt. Da Qualitätsdefizite bekanntlich sehr häufig auftreten, ist zukünftig eine gesteigerte Sorgfalt bei der

Auswahl von Gutachtern erforderlich.

Es sollte die Einvernehmlichkeit aller Verfahrensbeteiligten bei der Auswahl des Gutachters angestrebt werden.

III. Kosten des Gutachtens

Ich rege an:

- A. Alle in Frage kommenden Gutachter müssen als Entscheidungsgrundlage den Parteien vorab einen Kostenvoranschlag für das Gutachten mit Angaben der Kostenpunkte und Stundensätze zur Verfügung stellen.

IV. Qualifikation des Gutachters

Ich beantrage:

Der Sachverständige muss die folgenden Qualitätskriterien erfüllen, weil er ansonsten nicht für die Begutachtung geeignet ist:

- A. Der Sachverständige ist im Besitz der Approbation zum Psychologischen Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut. Er legt die entsprechenden Nachweise vor der Beauftragung vor und hat außerdem eine Ausbildung im Bereich Psychosomatik nachzuweisen.
- B. Der Sachverständige sollte Kenntnisse im für die Kinder wichtigen Fachgebiet der Epigenetik vorweisen können.
- C. Der Gutachter sollte qualifiziert sein, die Wünsche, Interessen und insbesondere die Rechte der Kinder wahrzunehmen, um somit ihre Kinderrechte zu respektieren und sicherzustellen.
- D. Der Sachverständige befindet sich auf dem aktuellen Forschungsstand zum Thema Wechselmodell. Zum Nachweis legt er vor seiner Beauftragung vor: 1) eine Liste der von ihm zu berücksichtigenden wissenschaftlichen Literatur, 2) eine Liste der von ihm besuchten wissenschaftlichen Fachkonferenzen zum Thema Wechselmodell.
- E. Der Sachverständige hat vor seiner Beauftragung offen zu legen, ob er gemäß dem aktuellen internationalen Forschungsstand das Wechselmodell aus fachlicher Sicht und im Hinblick auf das Kindeswohl im Allgemeinen gegenüber dem Residenzmodell bevorzugen würde. Er soll seine fachliche Einschätzung kurz

begründen.

Zur Begründung:

Da das Gericht nicht nur die möglichen seelischen, sondern auch die möglichen körperlichen Schäden für die Kinder sachverständig feststellen lassen will, muss der Gutachter über Wissen und Erfahrung im Bereich der Psychosomatik verfügen.

V. Lösungsorientiertes Gutachten

Ich beantrage:

- A. Der Sachverständige muss gem. § 163 Abs. 2 bei der Erstellung des Gutachtens auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken.

Zur Begründung:

In den bisherigen Verfahren der Eltern XXXX und XXXX am Amtsgericht XXXX haben weder das Jugendamt, die Verfahrensbeiständin, noch der psychologische Gutachter auf einvernehmliche Lösungen zwischen den Eltern hingewirkt, um das Kindeswohl sicherzustellen. Lediglich die KJP XXXX hat dies versucht. Diese bisherigen Defizite und Versäumnisse müssen nun dringend vom Gericht korrigiert werden.

VI. Fragen an den Gutachter

Der Abschnitt I. auf Seite 2 im Beweisbeschluss ist einseitig, unvollständig bzw. fehlerhaft.

Ich beantrage:

- A. Es ist im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen als Ergänzung zum Sachverständigengutachten im Verfahren 1 F 320/17 vom 29.11.2017 ein Gutachten einzuholen zur Frage, welche Regelung zur Betreuung der gemeinsamen Kinder XXXX durch die Eltern dem Kindeswohl am Besten entspricht.

Es möge dabei im Gutachten insbesondere zu nachfolgenden Fragen auch Stellung genommen werden

- a) Wie ist die Durchführung des Wechselmodells, Residenzmodells mit

Lebensmittelpunkt beim Vater, Residenzmodells mit Lebensmittelpunkt bei der Mutter, begleiteten Umgangs für die Mutter, begleiteten Umgangs für den Vater, Umgangsausschluss für die Mutter, Umgangsausschluss für den Vater einzuschätzen - v.a. im Hinblick auf das Kindeswohl?

b) Besteht anlässlich der Durchführung von Betreuungskontakten beim Vater oder wenn die Kinder bei der Mutter und deren Lebensgefährten und sonstigem Umfeld sind, eine Gefahr von körperlichen oder seelischen Schäden für die Kinder?

c) wenn b) bejaht: Kann diese Gefahr durch eine Änderung der Betreuungssituation abgewendet werden, gegebenenfalls durch welche?

d) Gibt es Hinweise auf belastendes Verhalten eines Elternteils, weiterer Beteiligter in den bisherigen Verfahren, oder des Gerichts in Form des Eilbeschluss vom 11.10.2018, das sich auf die Einstellung der Kinder zur Betreuung durch die Eltern auswirkt?

e) Wie äußern sich die Kinder zum Wechselmodell, Residenzmodell mit Lebensmittelpunkt beim Vater, Residenzmodell mit Lebensmittelpunkt bei der Mutter, begleiteter Umgang für die Mutter, begleiteter Umgang für den Vater, Umgangsausschluss für die Mutter, Umgangsausschluss für den Vater hinsichtlich ihres Wunsches, ihrer Interessen und ihrer Rechte?

f) Welche der vom Antragsgegner im Eilverfahren vorgetragene Varianten der wöchentlichen (auch unterwöchigen) Wechsel im Wechselmodell entsprechen dem Kindeswohl am besten, oder wäre ein anderes zeitliches Schema besser, z.B. ein zweiwöchiger Wechsel?

g) Wie ließe sich die von den Kindern gewünschte Flexibilisierung der Betreuung erreichen - v.a. im Hinblick auf den Kindeswillen (z.B. will XXXX spontan nach der Schule beim Vater sein und übernachten können, XXXX möchte den Vater beim Reitunterricht dabei haben, die Zwillinge soll er in den Kindergarten bringen)?

- B. Das Kindeswohl wird gem. § 1 Abs. 1 SGB VIII so definiert, dass es dem Recht eines jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entspricht.
- C. Die Kindeswohlgefährdung wird als nachhaltige Schädigung der Entwicklung und Erziehung eines jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit definiert.
- D. Mit dem Begriff „Wechselmodell“ ist eine paritätische und flexible Betreuung der

gemeinsamen Kinder nach der Trennung der Eltern gemeint. Diese umfasst die paritätische Doppelresidenz, wie sie vom Europarat in der Resolution 2079 definiert wurde, mit der zusätzlichen Komponente, dass Kinder spontan und flexibel altersgemäß auch einmal bei dem Elternteil verweilen und übernachten können, bei dem sie gemäß der alternierenden Obhut zu diesem Zeitpunkt eigentlich nicht wären.

- E. Auf der Basis der oben genannten Definition der Begriffe „Kindeswohl“ und „Wechselmodell“, verfasst der Gutachter eine wissenschaftlich hinreichende erweiterte Definition, die die beiden Begriffe aus psychologischer Sicht genauer fasst und sie gegenüber anderen wissenschaftlichen Disziplinen abgrenzt (Politik-, Sozial-, Rechtswissenschaften, ..).
- F. Der Sachverständige definiert die umgangseinschränkende oder erweiternde Maßnahmen in Relation zum Wechselmodell: Residenzmodell, begleiteter Umgang, Umgangsausschluss.
- G. Es ist zu verifizieren, dass keine Kindeswohlgefährdung bekannt ist

Zur Begründung:

Ohne eine Festlegung des Leitbildes, wie die jungen Menschen sein sollen, fordert das Gericht den Gutachter zur Spekulation auf. Erst wenn die Fragestellung „Was ist das Kindeswohl?“ beantwortet ist, kann sich ein Gutachter um die Frage kümmern, wie notwendig die Ressourcen beider Eltern für die Kinder sind und ob und wenn ja in welcher Form eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte?

Dasselbe gilt für den Begriff „Wechselmodell“, der im Gutachten eine zentrale Rolle im Verhältnis zum Kindeswohl spielen soll.

Da der Gutachter im Fragenkatalog des Beweisbeschluss unter I. c) dazu aufgefordert wird, Maßnahmen zu benennen, mit denen eine mögliche Gefährdung der Kinder abgewendet werden könnten, erachte ich es als notwendig, dass das Gericht neben dem Wechselmodell noch andere „Regelungen zum Umgang“ (s. Beweisbeschluss S. 2), d.h. umgangseinschränkende Maßnahmen wie das Residenzmodell (in dem die Kinder vor dem Beschluss im Verfahren 1 F 1301/18 lebten), begleiteter Umgang (in dem die Kinder derzeit leben) und Umgangsausschluss (gem. des Antrags der Mutter) definiert, damit der Gutachter differenziert abwägen kann.

Im gesamten Beweisbeschluss nennt das Gericht keinerlei Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Dies sollte dem Gutachter klar und deutlich mitgeteilt werden.

Dem Gericht sind die Fakten zu den von der Mutter vereitelten Herausgaben bekannt, sowie

auch ein Anfangsverdacht, dass die Mutter hier auf die Kinder psychischen Druck ausübt, um vom Wechselmodell abzurücken. Der Beweisbeschluss des Gerichts in seiner jetzigen Fassung kommt noch einer ideologisierten Opferbeschuldigung gleich. Ein qualifiziertes Gutachten sollte hingegen ausgewogen und unparteiisch beide Eltern und die wohlverstandenen Interessen der Kinder ins Blickfeld der Begutachtung rücken.

Allen vier gemeinsamen Kindern steht das Recht zu, sich in allen sie berührenden Angelegenheiten gegenüber dem Sachverständigen zu äußern und deren Meinungen angemessen und entsprechend ihres Alters und ihrer Reife zu berücksichtigen.

VII. Qualität des Gutachtens

Ich beantrage:

- A. Der Sachverständige hält die Mindeststandards des BMJV ein („Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht“, Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten 2015).
- B. Der Gutachter orientiert sich ergänzend an den Mindestanforderungen und auch am Leitfaden der Warendorfer Praxis.
- C. Der Gutachter definiert wissenschaftlich hinreichend einheitliche Bewertungskriterien für alle „Regelungen des Umgangs“ (Wechselmodell, Residenzmodell, begleiteter Umgang, Umgangsausschluss).
- D. Der Sachverständige belegt all seine Einschätzungen und Empfehlungen anhand deutscher und internationaler wissenschaftlicher (Meta-)Studien.
- E. Alle Einschätzungen und Empfehlungen des Gutachters haben sich immer auf beide Elternteile zu beziehen.

VI. Interaktion mit dem Gutachter

Ich beantrage:

- A. Mich bei allen Interaktionen mit dem Begutachtenden durch einen Beistand begleiten lassen zu können.
- B. Alle Interaktionen zwischen mir und dem Gutachter akustisch aufzeichnen zu können.

Zur Begründung:

Somit wird ermöglicht, dass nicht nur der schriftliche Teil des Gutachtens transparent, schlüssig

und nachvollziehbar zu sein hat, sondern auch die Faktenkette vor der schriftlichen Fixierung. Dafür müssen alle Interaktionen zwischen dem Gutachter und den Probanden zumindest akustisch aufgezeichnet werden. Diese Mitschnitte müssen allen Beteiligten zur Verfügung stehen. Im Zweifelsfall haben auch die Probanden die Möglichkeit, einen parallelen Mitschnitt anzufertigen.

In vielen Gutachten hat sich erwiesen, dass gerade die Übertragung des Explorationsablaufes in das Gutachten eine Selektierung, Veränderung, Deutung und Kommentierung ermöglicht, die das Ergebnis beliebig werden lässt.

XXXX